

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Leipzig, 30.03.2020

Derzeit setzt sich das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) auseinander.

Der Händlerbund e.V. vertritt als Branchenverband für den Online-Handel die Interessen zahlreicher Unternehmen, die Waren und Dienstleistungen jeglicher Couleur anbieten. Die Auswirkungen der vom BMJV vorgeschlagenen Regelungen treffen alle Unternehmen, unabhängig von der jeweiligen Branche. Insbesondere für die vom Händlerbund e.V. vertretenen Online-Händler kann der Entwurf zwar einerseits zu positiven Veränderungen führen, birgt aber aufgrund seiner generalisierten Sichtweise auch Risiken für diese. Der Händlerbund e.V. setzt sich für einen sicheren E-Commerce ein und fordert faire Wettbewerbsbedingungen für Online-Händler.

Nach den europäischen Vorgaben ist es unter anderem erforderlich, dass die Mitgliedstaaten ein System vorhalten, welches zu einer vollen Entschuldung insolventer Unternehmer führt. Die Frist für die Entschuldung soll für insolvente Unternehmer höchstens drei Jahre betragen. Ebenso soll ein durch die Insolvenz des Unternehmers erfolgtes Tätigkeitsverbot im Grundsatz automatisch mit Ablauf der Entschuldungsfrist enden. Die Richtlinie ist bis zum 17. Juli 2021 umzusetzen, die Umsetzungsfrist kann einmalig um ein Jahr verlängert werden, sodass die Regelungen spätestens ab 17. Juli 2022 Anwendung finden müssen.

Auch aus Sicht des Händlerbund e.V. wird die derzeit geltende Insolvenzordnung den europäischen Vorgaben nicht gänzlich gerecht und bedarf daher einer entsprechenden Anpassung. Die Regelungen der nationalen Insolvenzordnung sehen zwar in den §§ 286 ff. InsO für natürliche Personen die Möglichkeit der Restschuldbefreiung vor, jedoch beträgt die Frist für eine Entschuldung zur Zeit noch sechs Jahre. Mit dem Regelungsentwurf soll die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens auf 3 Jahre reduziert werden und damit den vorgegebenen europäischen Rahmen im nationalen Recht etablieren.

Der Händlerbund e.V. unterstützt das Bestreben, dass insolventen Unternehmern nach Ablauf einer gewissen Frist und der Einhaltung bestimmter Pflichten auch schnell ein völliger Neuanfang und damit wieder die uneingeschränkte Teilnahme am Wirtschaftsleben ermöglicht werden kann. Die Ursa-



chen, die zu einer Insolvenz führen, sind äußerst vielfältig. In vielen Fällen sind diese nicht allein auf eine Fehlplanung, falsche Einschätzung der wirtschaftlichen Lage oder dergleichen zurück zu führen, sondern werden durch außerbetriebliche Umstände bestimmt. Gerade die aktuelle Situation zeigt dies sehr deutlich, da viele kleine und mittlere Online-Händler durch die Auswirkungen der Coronakrise massive Umsatzeinbußen verzeichnen. Ein gesunder und ausgewogener Umgang mit einem unternehmerischen Scheitern entlastet langfristig nicht nur die Sozialsysteme, sondern ermöglicht es, dass ein Unternehmer auch aus seinen Fehlern lernen und mit einer zweiten Chance sein wirtschaftliches Leben wieder selbst bestimmen kann.

Die europäische Richtlinie (EU) 2019/1023 differenziert zu Recht zwischen der Entschuldung insolventer Unternehmer und insolventer Verbraucher. Der Händlerbund e.V. unterstützt diese Sichtweise, da eine Differenzierung positive Effekte für die Wirtschaft hat. Insbesondere sind die nationalen Vorschriften an den europäischen Durchschnitt anzugleichen, was nicht nur den Binnenmarkt stärkt, sondern auch dem Wirtschaftsstandort Deutschland zugute kommt.

1. Verkürzung der Entschuldungsfrist für Unternehmer als positives Signal

Nach dem Referentenentwurf soll die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens allmählich von sechs auf drei Jahre gekürzt werden. Eine Restschuldbefreiung kann wie bisher nur eine natürliche Person in Anspruch nehmen. Als solche gelten Selbständige, Freiberufler und Verbraucher. Im Referentenentwurf wird jedoch nicht zwischen der Restschuldbefreiung von insolventen Unternehmern und insolventen Verbrauchern differenziert. In diesem Punkt soll die nationale Regelung über die europäischen Vorgaben hinausgehen, was der Händlerbund e.V. äußerst kritisch sieht. Begründet wird dies damit, dass einerseits das bisherige Recht eine Unterscheidung nicht vorsah, und andererseits eine solche auf Grund von Abgrenzungsschwierigkeiten zu Rechtsunsicherheit führe.

Die derzeitige gesetzliche Regelung stellt mit einer Frist zur Erlangung der Restschuldbefreiung von maximal 6 Jahren insbesondere für insolvente Unternehmer einen erheblichen Einschnitt dar. Der Händlerbund e.V. begrüßt, dass mit dem Referentenentwurf eine Harmonisierung angestrebt wird, so dass auch innerhalb Deutschlands Insolvenz- und Entschuldungsverfahren für zahlungsunfähige aber redliche Unternehmer erleichtert werden. Dies dient nicht nur dazu, das wirtschaftliche know-how auch kleinerer und mittelständischer Unternehmer zu erhalten, sondern diesen auch eine zweite Chance zu bieten.

Gerade in der Praxis hat sich gezeigt, dass insbesondere insolvente Unternehmer Alternativen zur Durchführung eines Insolvenzverfahrens suchen und auch nutzen. Insoweit bietet sich hier vor allem redlichen Schuldnern die Möglichkeit der Durchführung von Schuldenbereinigungsverfahren oder Insolvenzplanverfahren. In diesen Verfahren kommt der Schuldner mitunter schneller zu einer Entschuldung. Dies hängt jedoch im Wesentlichen von dessen Bemühungen zur Tilgung der Schuldner und auch gütlichen Einigung mit seinen Gläubigern ab. Maßgeblich ist hier ein offener Umgang des Schuld-



ners mit den Insolvenzgründen und dem Bestreben, möglichst hohe Befriedigungsbeiträge zu leisten. Insofern sind vor allem solche Verfahren erfolgversprechend, wenn die Schuldner dazu beitragen, zumindest einen Teil der Schulden zu tilgen, was mit einer gewissen Wiedergutmachung verbunden ist. Dies hat zum einen die Folge, dass Gläubiger nicht auf sämtliche Ansprüche verzichten müssen und zum anderen kann der Schuldner so seine Redlichkeit aktiv unter Beweis stellen.

Gerade letzteres ist ein tragender Grundpfeiler unserer Insolvenzordnung, wonach *„dem redlichen Schuldner (...) Gelegenheit gegeben (wird), sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien“*, § 1 Satz 2 InsO.

Unter einem redlichen Schuldner versteht man einen rechtschaffenen, aufrichtigen und ehrlichen Schuldner. Dieses Verständnis muss im Sinne der bereits bestehenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gesehen werden, sodass dann von einem redlichen Schuldner gesprochen werden kann, der sich gegenüber den Gläubigern nichts hat zuschulden kommen lassen. Gestützt wird dies durch die besonderen Tatbestände der Insolvenzordnung, welche eine Versagung der Restschuldbefreiung nach sich ziehen.

Es darf dabei nicht unberücksichtigt gelassen werden, dass eine wirtschaftliche selbständige Tätigkeit eher mit einem gewissen Risiko verbunden ist, da nicht jeglicher Umstand vom Unternehmer selbst zu beeinflussen ist. Gerade die jetzige Situation zeigt deutlich, wie fragil die Wirtschaft ist und dass bislang funktionierende Unternehmen - vielfach kleine und mittelständische Unternehmen - durch außerbetriebliche Ereignisse maßgeblich in ihrer Existenz gefährdet sind. Zudem haben Unternehmer nicht nur dieses Risiko zu tragen, sondern sind strengen gesetzlichen Regeln unterworfen.

Die unternehmerische Tätigkeit führt aber ebenso zu einem maßgeblichen gesellschaftlichen Beitrag, welcher mitberücksichtigt werden muss, so dass es anhand einer Gesamtschau eher zu rechtfertigen ist, dem redlichen Unternehmer eine schnelle Entschuldung zuzubilligen mit der Folge, dass dieser wieder am Wirtschaftsleben teilnehmen kann.

2. Fehlender gesetzgeberischer Handlungsbedarf hinsichtlich der Entschuldungsfrist für Verbraucher

Der Händlerbund e.V. lehnt die Verkürzung der Entschuldungsfrist für Verbraucher hingegen ab. Auf Seiten der Verbraucher greifen keine überzeugenden Argumente, für diese eine Verkürzung der Wohlverhaltensperiode zu gewähren. Die Argumentation im Referentenentwurf, es habe bislang keine Differenzierung gegeben, überzeugt nicht.

Zudem muss auch an dieser Stelle die aktuelle Situation – die Coronakrise – Berücksichtigung finden. Gerade in diesen Zeiten kann eine nicht angemessene Reduzierung der Frist zur Entschuldung für Verbraucher und deren Signalwirkung zu einer weiteren Gefährdung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen führen. Zum Schutz von Unternehmen ist der Erhalt ihrer Liquidität wesentlich.



Vor allem im Bereich des E-commerce ist zu erwarten, dass besonders durch zeitweise Schließungen im stationären Handel und Beschränkungen des täglichen Lebens, zahlreiche Verbraucher auf den Online-Handel zurückgreifen und auf diesen angewiesen sind. Für viele Online-Händler, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen ist es überlebenswichtig, dass die Kunden ihren vertraglichen Zahlungspflichten zeitnah und vollständig nachkommen. Einem leichtfertigen Umgang von Kunden mit ihrer Zahlungsmoral und einem negativen Konsumentenverhalten ist daher zwingend entgegen zu wirken.

Zwar sind die Gründe, weshalb Verbraucher in eine finanzielle Schieflage geraten ebenso vielfältig, jedoch besteht kein erkennbares Bedürfnis an einer Abkehr von der 6-jährigen Wohlverhaltensperiode. Die Argumentation für Unternehmer hinsichtlich wirtschaftlicher Erwägungen und die von diesen erbrachte Wertschöpfung sind nicht auf insolvente Verbraucher übertragbar. Diese können auch weiterhin im Rahmen des vom Gesetzgeber geforderten Wohlverhaltens am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Hingegen ist eine unternehmerische Selbständigkeit während der Wohlverhaltensphase mit strengen Anforderungen und Berichtspflichten verbunden, welche eine wirtschaftliche Tätigkeit wesentlich erschweren und zumeist für kleinere Unternehmen verhindern. Aus Sicht des Händlerbund e.V. verbietet sich daher eine Gleichbehandlung beider Personengruppen.

Durch eine unterschiedslose Reduzierung der Frist zur Erlangung der Restschuldbefreiung wird für Verbraucher ein falsches Signal gesetzt. Dies könnte zu einem sorgloseren und leichtfertigeren Umgang mit zu übernehmenden Verbindlichkeiten führen. Gerade die Eigenheiten im Online-Handel, in welchem sich die Vertragsparteien nicht Auge in Auge gegenüberstehen, sondern überwiegend anonym agieren, sowie erleichterte Bestellmöglichkeiten und unterschiedliche Zahlungsmöglichkeiten senken die Hemmschwelle der Konsumenten. Auf Grund dessen besteht die Gefahr, dass Verbraucher infolge der Anonymität und der Einfachheit unüberlegte Käufe tätigen, ohne die Situation abschließend zu überblicken. Es zeichnet sich ab, dass insbesondere ein falsches Konsumentenverhalten in weiten Teilen bereits jetzt zu einer erheblichen Belastung, vorwiegend kleiner und mittlerer Unternehmen führt. Daher erscheint eine Differenzierung – wie sie die Richtlinie (EU) 2019/1023 – vornimmt, als angemessen und auch notwendig.

Durch die stetige Ausweitung des Online-Handels, damit einhergehend auch ein größeres Angebot für die Konsumenten, steigt die Gefahr, dass eine weitere Änderung des Konsumentenverhaltens die Quote von finanziellen Ausfällen von Ansprüchen für mehr Unternehmer und das mangelnde Beitreiben solcher erhöhen kann. Derartige Risiken müssen aus Sicht des Händlerbund e.V. insbesondere zum Schutz von Unternehmen gering gehalten werden.

In der Begründung zum Referentenentwurf wird auf etwaige Abgrenzungsschwierigkeiten hingewiesen. Diese Befürchtung greift nicht, soweit auf aktuell tätige Unternehmer abgestellt wird.

Die Fehlanreize für Verbraucher und auch die Gefahren steigender Ausfälle von Ansprüchen für KMU werden auch durch die geplante Änderung des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht gestärkt. Zu diesem hat der Händlerbund e.V. bereits [Stellung genommen](#) und auf die Risiken für Online-Händler hingewiesen.

3. Automatischer Wegfall von Tätigkeitsverboten

Parallel zur Verkürzung der Entschuldungsfrist für Unternehmer soll § 301 InsO mit einem Absatz 4 ergänzt werden, dass ein auf Grund der Insolvenz erlassenes Tätigkeitsverbot automatisch mit Erteilung der Restschuldbefreiung seine Wirkung verlieren soll. Hierdurch wird der Unternehmer schnell in die Lage versetzt, nach erfolgreichem Durchlaufen der Wohlverhaltensperiode und Erlangung der Restschuldbefreiung wieder eine wirtschaftliche selbständige Tätigkeit aufzunehmen. Der Händlerbund e.V. begrüßt diese Ergänzung, da diese dazu beiträgt, dem redlichen Unternehmer nach erfolgreicher Entschuldung auch schnell einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen.

Die Regelung lässt zu Recht Einschränkungen zu, soweit ein Verbot auch auf andere Gründe als die Insolvenz gestützt werden kann. Folglich stützt dies die Intention, dass nur der redliche Schuldner in den Genuss kommen soll, unmittelbar mit Erteilung der Restschuldbefreiung eine selbständige Tätigkeit auf- bzw. wieder aufzunehmen.

4. Verkürzung von Speicherfristen

Ferner sieht der Referentenentwurf mit § 301 Abs. 5 InsO-E vor, dass Auskunftseien gespeicherte Informationen über Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren binnen eines Jahres zu löschen haben. Auch in Bezug auf die Verkürzung dieser Frist, von derzeit 3 Jahren auf 1 Jahr, ist aus Sicht des Händlerbund e.V. eine Differenzierung zwischen Unternehmern und Verbrauchern vorzunehmen.

Um dem redlichen Unternehmer auch tatsächlich einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen, ist eine übermäßig lange Speicherdauer zu vermeiden. Wie bereits der Referentenentwurf in der Begründung ausführt, entspricht eine einjährige Speicherfrist derjenigen für den Widerruf der Restschuldbefreiung. Nach Ablauf dieser Frist kann eine einmal erlangte Entschuldung nicht mehr rückgängig gemacht werden, so dass für den Unternehmer dann auch keine Nachteile mehr bestehen sollten. Es muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessen der Schuldner und denjenigen der übrigen Wirtschaftsteilnehmer gewahrt werden. Hinsichtlich der vorbenannten positiven Aspekte der Entschuldung insolventer Unternehmer für die Wirtschaft, wird vom Händlerbund e.V. eine Verkürzung der Speicherdauer für Unternehmer befürwortet.

Derartige Eintragungen in Auskunftseien sind insofern nur deklaratorisch, da im Rahmen von Kreditanfragen Unternehmer ohnehin Angaben zum Einkommen und zur Tätigkeit, zumeist der letzten drei Jahre, machen müssen. In diesem Zusammenhang hat der Unternehmer ohnehin die Durchführung eines Insolvenzverfahrens mit erteilter Restschuldbefreiung offen zu legen. Das Argument, eine erteilte Restschuldbefreiung werde nicht selten als Negativmerkmal oder Stigma interpretiert, greift indes nicht. Wie bereits zuvor ausgeführt, besteht die Intention des Gesetzgebers dahingehend, dass nur ein redlicher Schuldner die Restschuldbefreiung erlangen solle. Gerade der redliche Schuldner muss sich mit seiner Situation und insbesondere mit den Ursachen seiner Insolvenz auseinandersetzen. Nur ein proaktiver Umgang mit seinem vormaligen wirtschaftlichen Versagen kann dazu führen,



dass der Schuldner aus den gemachten Fehlern auch fortan lernt. Auch hierfür ist es notwendig, dass der Schuldner offen mit seinem Insolvenzverfahren umgeht. Die erteilte Restschuldbefreiung und die Ableistung der Wohlverhaltensperiode zeigen dem Wirtschaftsverkehr, dass der Schuldner insofern redlich war und nunmehr schuldenfrei ist.

Der Referentenentwurf geht mit der Verkürzung der Speicherfrist über die Vorgaben des europäischen Gesetzgebers hinaus und führt hinsichtlich der Verkürzung der Speicherfrist für Verbraucher keinen notwendigen Grund an. Daher wird eine unterschiedslose Gleichstellung von insolventen Unternehmen und insolventen Verbrauchern auch in Bezug auf die Verkürzung der Speicherdauer als nicht gerechtfertigt abgelehnt.

Sinn und Zweck der Speicherung von Daten zu Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren insbesondere für Verbraucher ist es, den Wirtschaftsverkehr über deren Zahlungsverhalten aufzuklären. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen ist es entscheidend, die wirtschaftliche Situation der Kunden zu kennen und korrekt einzuschätzen. Gerade aufgrund der Besonderheiten des Online-Handels, insbesondere wegen unterschiedlicher Zahlungsmöglichkeiten ist es Verbrauchern ohne weiteres möglich, am wirtschaftlichen Leben teilzunehmen. Aus Sicht der Händler stellen längere Speicherfristen insofern kein Hindernis dar. Die für Verbraucher geregelte längere Speicherdauer führt zu einem gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Gläubiger und denjenigen der Verbraucher und berücksichtigt die Interessen der Gläubiger und die der Wirtschaft in einem ausgewogenen Maße.

5. Fazit

Zusammenfassend unterstützt der Händlerbund e.V. den Vorschlag zur Harmonisierung der nationalen Vorschriften mit denen anderer Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verkürzung der Entschuldungsfrist für insolvente Unternehmer. Ebenso wird eine Verkürzung der Speicherfristen für Unternehmer begrüßt. Hingegen mahnt der Händlerbund e.V. die Politik vor einer fehlenden Differenzierung zwischen insolventen Unternehmen und insolventen Verbrauchern, welche mit erheblichen Gefahren für die Wirtschaft verbunden ist.

Über den Händlerbund

Der Händlerbund ist ein 360° E-Commerce-Netzwerk, das gemeinsam mit seinen Service-Partnern und Mitgliedern die Professionalisierung von Händler aus ganz Europa vorantreibt. Seit Gründung im Jahr 2008 in Leipzig setzt sich der Händlerbund aktiv für die Weiterentwicklung der gesamten Branche ein. Die rechtliche Absicherung und Beratung von Online-Händlern wird durch Unterstützung im Kundenservice, Marketing und Verkauf, Fulfillment sowie ein breites Angebot an Weiterbildungen, Events, News u.v.m. ergänzt. Aufgrund der rasanten Entwicklung des E-Commerce wurde der Händlerbund in kürzester Zeit zu Europas größtem Onlinehandelsverband.

Andreas Arlt
Bundesvorsitzender Händlerbund e.V.
berlin@haendlerbund.de